

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB zum

Bauleitplanverfahren für den Gewerbestandort Geerds Metallbau GmbH in Groß Welzin, Gemarkung Groß Welzin, Flur 2, Flurstücke 1/3; 1/7; 1/9; 1/10; 1/12; 2/8; 1/14; 7/14; 16/5; 19/3; 20 und teilweise Flurstücke 8/3 und 8/4

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Gewerbegebiet – Metallbau Geerds in Groß Welzin“

Stand: Endfassung August 2020

Inhalt:

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 1.1 | Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans | 2 |
| 1.2 | Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung..... | 2 |
| 2 | Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen | 3 |
| 2.1 | Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet..... | 3 |
| 2.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung..... | 7 |
| 2.3 | Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen..... | 10 |
| 3 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | 11 |
| 4 | Zusätzliche Angaben | 18 |
| 4.1 | Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen | 18 |
| 4.2 | Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans..... | 18 |
| 4.3 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung..... | 18 |

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet – Metallbau Geerds in Groß Welzin“ ist gleichzeitig der Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gottesgabe, da sich der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan ausschließlich auf den Geltungsbereich des B-Plans beschränkt.

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Gottesgabe durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Ausweisung von Gewerbefläche zum Bau neuer Hallen, detailliert siehe Begründung

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

| Kurzbez.: | Art / Maß der baulichen Nutzung | Standort (Lage, Nutzung) | Umfang / Fläche |
|-----------|---------------------------------|--|---------------------------------------|
| GE | Gewerbe, GRZ 0,8 | Ortsrand, landwirtschaftliche Nutzfläche | ca. 4,5 ha, davon ca. 2,4 ha überbaut |

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 2 (1) Nr. 8 BNatSchG).
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlicher Interesse. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie).

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB).
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus § 1 u. 3 BImSchG).
- Derartige Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser), dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und somit dem Nutzen Einzelner dienen. Vermeiden der Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt. Insgesamt soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet sein (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG); In Bezug auf die Gewässer sind die Belange des Allgemeinwohls u.a. die Vermeidung der Behinderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens. Verhinderung einer Verunreinigung der Gewässer oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften bei der Einbringung von Stoffen. Erhebliche Bedeutung der Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG).
- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG).
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Siehe Begründung

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

siehe Begründung

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Auswirkungen geringer Reichweite ergeben sich durch die geplante Nutzung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Ausgehend von der Lage und dem Bestand wird ein Wirkraum von 200 m Radius um das Plangebiet betrachtet. In die Betrachtung werden auch besonders die in diesem Raum befindlichen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das o.g. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.
- Bei den übrigen Schutzgütern (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten des Kartenportals www.umweltkarten.mv-regierung.de sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

| Umweltbelang | Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang) | Beschreibung/ Rechtsgrundlage |
|---|--|--|
| Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u: Europäischen Vogel-schutzgebiete ¹ | Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete. nein, im 3000-m-Untersuchungsraum (UR) befinden sich keine internationalen Schutzgebiete | BNatSchG, NatSchAG M-V, |
| Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate) | Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete | |
| Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen) | Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützten Biotope. Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume geschützter Alleen | LSG L9b Dümmer See (Ludwigslust-Parchim) / L9a (Nordwestmecklenburg) in ca.550m Entfernung 50m Wirkraum NWM26714 Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation NWM26711 Naturnahe Feldgehölze 200m Wirkraum NWM26719 Naturnahe Sümpfe; Seggen- und binsenreiche Nasswiesen NWM26715; NWM26727; NWM26718 Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation Die gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Baumreihe in der Perliner Straße befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. |
| gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher | Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume | § 18 NatSchAG M-V |
| Gewässerschutzstreifen und Waldabstand | Ja, im Geltungsbereich befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung Nein; nicht betroffen | § 29 NatSchAG M-V LV49G/1.08 - Hinweis WBV im Kataster WBV nicht mehr geführt! § 20 LWaldG |
| Wald | Nein, im Geltungsbereich befindet sich kein Wald | § 2 LWaldG |
| Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume | Ja, betroffen im Plangebiet sind Biotope: | |

| Umweltbelang | Betroffenheit ¹ (Ja/ nein, Umfang) | Beschreibung/ Rechtsgrundlage |
|---|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Biotope der landwirtschaftlichen Nutzflächen, intensiv genutzt. - der landwirtschaftlichen Freiflächen (ruderales Staudenflur) - Freiflächen (Zierrasen) - der Gewerbe- und Verkehrsflächen - Gehölze <p>beeinflusst werden können folgende sich im 200-m-Untersuchungsraum befindende Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsbiotope (Dorfgebiet – Wohnbauflächen, Freiflächen) - Biotope der landwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, hier überwiegend Ackerland - Gehölze (§18) - und Biotope der Verkehrsflächen. <p>Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Biotope nach §20 – Gehölze/Gewässer/ Feuchtwiese)</p> <p>Die Flächen um die Ortslage sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit großen ausgeräumten Acker- und Grünlandflächen</p> <p>Im 500-m-UR liegen im Randbereich kartierte Nahrungs- oder Rastflächen.</p> <p>Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Der Geltungsbereich hat aufgrund der Vorprägung durch die Nutzung eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Aufgrund der Lage und der geplanten Erweiterungsrichtung hat der Plan keine Auswirkungen auf Nahrungs- und Rastflächen.</p> <p>Aufgrund der Lage und der geplanten Erweiterungsrichtung hat der Plan keine Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund.</p> | |
| Artenschutz (§§ 44ff BNatSchG, §§ 12ff FFH-RL, §§ 5ff VS-RL) ³ | Die Flächen im Geltungsbereich sind Nahrungsraum, aber nicht Lebensstätte von geschützten Arten. Die Flächen im 200-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum, ggf. auch Lebensstätte, von geschützten Arten. | Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| Boden | Ja, durch Neuversiegelung. Sande sickerwasserbestimmt (Grundwasserleiter) Hauptbodenart Geschiebemergel (Bodenwertzahl unter 50) | Bewertung des Bodenpotenzials: Boden mit hoher Schutzwürdigkeit. |
| Grundwasser Oberflächenwasser | Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein: Westlich: Bestandshallen+ Erweiterung - Flurabstand: <=5 m, bindiger Deckschichten, quasi bedeckt Geschüttheit: mittel östlich: Flurabstand: >10 m, bindiger Deckschichten, bedeckt Geschüttheit: hoch Festgesetzte Trinkwasserschutz zonen im UR sind nicht vorhanden. | Ja, Oberflächengewässer sind im UR vorhanden LV49G/1.05 (Graben verrohrt / überbaut), LV49G/2.01 (in 60m Entfernung) Sude LV49G (in 220m Entfernung, WRRL berichtspflichtig) Gebietskennzahl LAWA: 5936111, Einzugsbereich Sude von Quelle westl. Groß Welzin bis Einlauf Dümmer See Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers / Oberflächenwasser |
| Klima und Luft | Nein, Klima / Luft können durch die Nutzung nicht betroffen sein. | maritim geprägtes Binnenplanarklima, relative Luftfeuchte, lebhaftes Luftbewegung und ausgeglichene Lufttemperatur bisher geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen resultieren v.a. aus der |

| Umweltbelang | Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang) | Beschreibung/ Rechtsgrundlage |
|---|---|---|
| | | <p>landwirtschaftlichen Bewirtschaftung - Düngung und Bodenbearbeitung bzw. der verkehrstechnischen Infrastruktur.</p> <p>Das am Standort vorhandene Geländere relief lässt Kaltluftströmungen in Richtung auf den Ortskern nicht erwarten.</p> <p>Für die Beurteilung weitere relevante Emissionsquellen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung</p> |
| Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes | Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: | <p>Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.</p> <p>Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind:</p> <p>Zusammenhang von hoher Versickerungsleistung des Bödens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten.</p> <p>Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft.</p> |
| Landschaft (landschaftliche Freiräume; Landschaftsbild) | Nein, der B-Plan kann durch Bebauung, durch die Lage nur geringe Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die das Gebiet betreffen: | <p>ID103 Landschaftsbildraum: Dümmer See V 2 - 6 (Sudeverlauf überwiegend Geltungsbereich)</p> <p>ID 100 Landschaftsbildraum: Ackerlandschaft westlich von Schwerin V 2 - 5 (östlich kleiner Bereich)</p> <p>Bewertung des Landschaftsbildes: ID103 - hoch bis sehr hoch; ID 100 - mittel bis hoch</p> |
| Biologische Vielfalt | Ja, biologische Vielfalt kann durch Störung betroffen sein: | <p>Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention).</p> <p>Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen.</p> <p>Landwirtschaftliche Freiflächen (Acker / Grünland) sind im Umfeld vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im Geltungsbereich sprechen für eine mittlere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen.</p> <p>Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im 500-m-Untersuchungsraum sprechen für eine höhere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen.</p> <p>Keine Schutzgebiete in der Umgebung.</p> <p>Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit höherer Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich geringe Schutzwürdigkeit.</p> |
| Menschen; menschliche Gesundheit, Bevölkerung | Nein, Wohnbereiche sind nicht durch Immissionen betroffen: | <p>Nächstgelegene Wohngebäude schließen sich nördlich und nordöstlich des Geltungsbereiches an. (Erweiterung - Terrasse WH 55m)</p> <p>Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“.</p> <p>Bewertung: mittlere- hohe Schutzwürdigkeit</p> |
| Kultur- und sonstige Sachgüter (z. B. Boden- und Baudenkmale) | Ja, im Geltungsbereich befinden sich Kultur- oder sonstige Güter (hier Bodendenkmale) | <p>Bodendenkmal „Groß Welzin Fpl. 2“. Dabei handelt es sich um Reste einer mittelalterlichen Turmhügelburg aus dem 13. bis 14. Jahrhundert. (detailliert siehe Begründung)</p> |

| Umweltbelang | Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang) | Beschreibung/ Rechtsgrundlage |
|---|---|---|
| | | Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können. |
| Vermeidung von Emissionen | Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der Veränderung durch die erweiterten Gewerbeflächen entstehen, deren Auswirkungen zu untersuchen sind. Lärmschutzgutachten benachbarte genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz 5 WKA Windpark Klein Welzin Im Genehmigungsverfahren WKA Wodenhof | |
| Sachgerechter Umgang mit Abwässern | Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an. | LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung) |
| Sachgerechter Umgang mit Abfällen | Ja, im geplanten Baugebiet fallen entsorgungspflichtige Abfälle an | AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung) |
| Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie | Nein, das Planvorhaben dient nicht vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien. | Soweit derartige Anlagen im Geltungsbereich errichtet und betrieben werden sollen, sind ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen. |
| Darstellungen von Landschaftsplänen | Nein | |
| Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne | Nein | |
| Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden | Nein | |
| Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter | Ja, Wechselwirkungen können begrenzt auf die Schutzbelange wirken | |

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen

Es erfolgen keine lagekonkreten Festsetzungen zu Verkehrsflächen oder Baukörpern.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Überbauung mit Gebäuden, Versiegelung und sonstige Befestigung von Flächen.
- Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Verkehrs- und Lagerflächen innerhalb des Plangebietes sind nicht gegeben. Die Wässer dürfen nur gereinigt (Verkehrsflächen) dem LV zugeführt werden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

| Umweltbelang | Beschreibung der Auswirkung der Planung | erheblich (ja / nein) |
|---|---|-----------------------|
| Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹ | Natura 2000- Gebiete werden nicht überplant. | Nein |
| Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate) | Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. | Nein |
| Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen) | Im Geltungsbereich befinden sich Schutzgebiete und Schutzobjekte. | Nein |
| Nach NatSchAG M-V, geschützte Bäume o. Großsträucher | Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume. | Nein |
| Wald | Es befindet sich kein Wald im/am Geltungsbereich. | Nein |
| Artenschutz (§§ 44ff BNatSchG, §§ 12ff FFH-RL, §§ 5ff VS-RL) ² | Es sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Lebensstätten von nach Anhang I der VSchRI / Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten vorgefunden worden. | Nein |
| Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume | Im Geltungsbereich werden Pflanzen, (Tiere) und deren Lebensräume beeinflusst. | Nein |
| Boden | Teilweiser Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Bauflächen. | Nein |
| Grund- und Oberflächenwasser | Versiegelte Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höherer Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw., bei gleichzeitiger guter Versickerungsmöglichkeit. Bei ordnungsgemäßem Betrieb, Überwachung der ggf. Verschmutzungen des zur Versickerung gelangenden Oberflächenwassers zum Schutz vor schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers. Erhöhter Vorsorgebedarf bei Ableitung von Niederschlagswasser in die Sude (Anforderungen Wasserrahmenrichtlinie). | Nein |
| Klima und Luft | Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. aber siehe auch unter Vermeidung von Emissionen | Nein |
| Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes | Das Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten, wird durch Anlage versiegelter Fläche beeinträchtigt. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar. | Nein |
| Landschaft (Landschaftsbild) | Die geplante Bebauung erweitert die Ortsrandlage. Abpflanzungen sind vorgesehen. | Nein |

| Umweltbelang | Beschreibung der Auswirkung der Planung | erheblich (ja / nein) |
|--|--|-----------------------|
| Biologische Vielfalt | Ortsrandlage Lebensräume von geschützten Arten sind nicht betroffen. | Nein |
| Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung | Im Geltungsbereich sind archäologischen Fundplätze angezeigt. Werden von Überbauung freigehalten. | Nein |
| Vermeidung von Emissionen | Durch das Baugebiet entstehen Emissionen von Lärm, Schadstoff und Licht. | Nein |
| Sachgerechter Umgang mit Abwässern | Schmutzabwasser wird dezentral gesammelt, gereinigt und versickert. Die Wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor. Niederschlagswasser ist nahe am Eingriffsort zu reinigen / zu sammeln / dem LV zuzuführen / zu versickern. Es muss die qualitative und quantitative Unbedenklichkeit der Wasser nachgewiesen werden! Wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor. | Nein |
| Sachgerechter Umgang mit Abfällen | Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Betriebsbedingte gesonderte Erfassung und Entsorgung möglich | Nein |
| Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie | Keine explizite Ausweisung | Nein |
| Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter | Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt Emissionen entstehen können. Wechselwirkungen treten bei vor allem bei den Bautätigkeiten und ggf. unsachgemäßem Betrieb auf. | Nein |

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Es werden für die Bebauung und teilweise für die Kompensation Flächen mit Bodenpunkten unter 50 der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aufgrund der Benachbarung zur Betriebsstätte bestehen keine Alternativen.

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: nicht betroffen
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde weitestgehend berücksichtigt (Weiternutzung vorhandener Gewerbestandort). Für Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen für Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.
- Erhöhter Vorsorgebedarf bei Ableitung von Niederschlagswasser in die Süde (Anforderungen Wasserrahmenrichtlinie)

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen des Bestandes auszugehen. Relevante Umweltbelastungen sind bei einer fachgerechten Nutzung nicht zu erwarten, relevante Entlastungen aber auch nicht.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind vorgesehen:

- Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Freiflächen sollten zur Verminderung der auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagsmenge mit versickerungsfähigen Bodenbelägen hergestellt werden (zu beachten bedingte Versickerungsfähigkeit und Betriebsbedingte Anforderungen).
- Zur Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt dient die Festsetzung einer Abpflanzung an der westlichen Geltungsbereichsgrenze.
- Beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und insbesondere Verunreinigungen des Bodens auszuschließen.
- Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt.

Abfallentsorgung und Bodenschutz

Entsorgung von Abfällen der Baustelle:

- Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung entsprechend Gewerbeabfallverordnung vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

Entsorgung von Abfällen des Betriebes:

- Die Getrennthaltung hat entsprechend Gewerbeabfallverordnung zu erfolgen. Danach sind grundsätzlich zu trennen:
 - 1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
 - 2. Glas
 - 3. Kunststoffe
 - 4. Metalle
 - 5. Holz
 - 6. Textilien
 - 7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
 - 8. Weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.

Mit dem Bauantrag soll die Ermittlung der anfallenden Abfälle und das entsprechende Entsorgungskonzept vorgelegt werden. Flächen für die getrennte Sammlung der Abfälle sind darzustellen. Für z.B. Metalle und Kunststoffe soll die Getrennthaltung verschiedener Metalle und Kunststoffe geprüft werden. Gefährliche Abfälle sind außerdem getrennt zu halten und zu entsorgen:

- Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen.
- Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Das bedeutet, dass Künftig nicht zu überbau-

ende Flächen wie Grünflächen und Flächen für die Anpflanzung von Bäumen bei Bauarbeiten nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Dies kann z. B. durch Auszäunen sichergestellt werden. Ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan soll mit dem Bauantrag vorgelegt werden. (DIN19639, Pkt.6, insbesondere Pkt. 6.1.6).

- Benachbart sind organische Böden kartiert. Für solche sollen möglichst hohe Grundwasserstände und zeitweilige Überflutungen angestrebt werden. Die Baumaßnahme und eventuelle zusätzliche Drainagen dürfen nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen. Dies ist im Bodenschutzkonzept ebenfalls zu berücksichtigen.
- In historischen Karten sind Abgrabungen innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Deren Verfüllung ist der UBodB nicht bekannt. Es besteht erhöhte Wahrscheinlichkeit von Schadstoffbelastungen bei Verfüllungen früherer Abgrabungen. Dies ist im Bodenschutzkonzept (DIN 19639) zu berücksichtigen.
- Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. zugelassenen Anlage zuzuführen.
- Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Maßnahmefläche Streuobstwiese / Pflegefläche
- Baumpflanzungen

sowie Ökokonto.

Um die Entwicklungsziele zu erreichen, sind folgende Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege zu beachten: Die Fertigstellung der Pflanzung ist bei Austrieb der Gehölze in der auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode abnahmefähig. Im Pflanzjahr und den beiden Folgejahren ist bei Bedarf zu wässern und der Krautauwuchs der Pflanzscheiben zu entfernen.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten (vor dem Hintergrund der Erweiterung eines bestehenden Betriebes) nicht bestehen.

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und es ist vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Tab.: Wirkungen des Vorhabens und zu prüfende Beeinträchtigungen

| Art der Wirkung | Zu prüfende Auswirkung des Vorhabens |
|----------------------------------|---|
| baubedingt (temporäre Wirkungen) | Eingriff in die obere Bodenschicht (Verkehrsflächen, Gebäude); Emission von Lärm, Licht und Staub durch Bauarbeiten; Störungen der Tierwelt in Form von Bewegungen (Mensch und Maschinen) |
| | Die ortsnahe Bautätigkeit ist als zeitlich befristete, aber nicht erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten. |
| anlagebedingt | dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Verlust von Ackerfläche |
| | Durch die geplanten Änderungen ist auf eine dauerhafte Veränderung der bisherig zulässigen Nutzungen und Wechselbeziehungen abzustellen. |
| betriebsbedingt | Emission durch Lieferverkehr und Personal, sowie Arbeiten im Freien, Schall, Licht |
| | Durch die geplante Vergrößerung der Nutzungsfläche ist auf eine Intensivierung der bisherig zulässigen Nutzungen und Wechselbeziehungen abzustellen. |

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden B-Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

| Gruppe | wiss. Artnamen | deutscher Artnamen | Anl. FFH-RL | FFH RL | Bemerkungen zum Lebensraum |
|---------------|--------------------------------|-----------------------------|-------------|--------|--|
| Gefäßpflanzen | <i>Angelica palustris</i> | Sumpf-Engelwurz | II | IV | nasse, nährstoffreiche Wiesen |
| Gefäßpflanzen | <i>Apium repens</i> | Kriechender Schei-berich. - | II | IV | Stilgewässer |
| Gefäßpflanzen | <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | II | IV | Laubwald |
| Gefäßpflanzen | <i>Jurinea cyanooides</i> | Sand-Silberschärte | *I | IV | Sandmagerrasen |
| Gefäßpflanzen | <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkraut, | II | IV | Niedermoor |
| Gefäßpflanzen | <i>Luronium natans</i> | Schwimmendes | II | IV | Gewässer |
| Moose | <i>Dicranum viride</i> | Grünes Besenmoos | II | | Findlinge, Wald |
| Moose | <i>Hamatocaulis vernicosus</i> | Firmisglänzendes Sichelmoos | II | | Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen |
| Molusken | <i>Anisus vorticulus</i> | Zierliche Telerschnecke | II | IV | Sümpfe/ Pflanzenreiche Gewässer |
| Molusken | <i>Vertigo angustior</i> | Schmale Windelschnecke | II | | Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht |
| Molusken | <i>Vertigo geyeri</i> | Vierzählige Windelschnecke | II | | Reliktpopulationen |
| Molusken | <i>Vertigo moulinsiana</i> | Bauchige Windelschnecke | II | | Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede |
| Molusken | <i>Unio crassus</i> | Gemeine Flussmuschel | II | IV | Fließgewässer |
| Libellen | <i>Aeshna viridis</i> | Grüne Mosaikjungfer | | IV | Gewässer |
| Libellen | <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | | IV | Bäche |
| Libellen | <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | | IV | Teiche |
| Libellen | <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | | IV | Teiche |
| Libellen | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | II | IV | Hoch/Zwischenmoor |
| Libellen | <i>Sympecma paedisca</i> | Sibirische Winterlibelle | | IV | ? |
| Käfer | <i>Cerambyx cerdo</i> | Heldbock | II | IV | Alteichen über 80 Jahre |
| Käfer | <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | II | IV | stehende Gewässer |

| Gruppe | wiss. Artname | deutscher Artname | Anl. FFH-RL | FFH RL | Bemerkungen zum Lebensraum |
|--------------|---------------------------------|---------------------------------------|-------------|--------|---|
| Käfer | <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | II | IV | Gewässer |
| Käfer | <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit, Juchtenkäfer | *I | IV | Wälder/Mulmbäume |
| Käfer | <i>Lucanus cervus</i> | Hirschkäfer | II | | Eichen (Alt-Totbäume) |
| Käfer | <i>Carabus menetriesi</i> | Menetries' Laufkäfer | *I | | |
| Falter | <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | II | IV | Moore, Feuchtwiesen |
| Falter | <i>Lycaena hele</i> | Blauschillernder Feuerfalter | II | IV | Feuchtwiesen /Quellflüsse |
| Falter | <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärme | | IV | Trockene Gebiete/Wald |
| Fische | <i>Alosa alosa</i> | Maifisch | II | | Gewässer |
| Fische | <i>Alosa fallax</i> | Finte | II | | Gewässer |
| Fische | <i>Salmo salar</i> | Lachs | II | | Gewässer |
| Fische | <i>Coregonus oxyrinchus</i> | Nordseeschnäpel | *I | IV | Gewässer |
| Fische | <i>Romanogobio belingi</i> | Stromgründling | II | | Gewässer |
| Fische | <i>Aspius</i> | Rapfen | II | | Gewässer |
| Fische | <i>Rhodeus amarus</i> | Bitterling | II | | Gewässer |
| Fische | <i>Misgurnus fossilis</i> | Schlammpeitzger | II | | Gewässer |
| Fische | <i>Cobitis taenia</i> | Steinbeißer | II | | Gewässer |
| Fische | <i>Cottus gobio</i> | Westgroppe | II | | Gewässer |
| Fische | <i>Pelecus cultratus</i> | Ziege | II | | Gewässer |
| Rundmäuler | <i>Petromyzon marinus</i> | Meerneunauge | II | | Gewässer |
| Rundmäuler | <i>Lampetra fluviatilis</i> | Flussneunauge | II | | Gewässer |
| Rundmäuler | <i>Lampetra planeri</i> | Bachneunauge | II | | Gewässer |
| Lurche | <i>Bombina</i> | Rotbauchunke | II | IV | Gewässer/Wald |
| Lurche | <i>Bufo alarmita</i> | Kreuzkröte | | IV | Sand/Steinbrüche |
| Lurche | <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | | IV | Sand/Lehmgebiete |
| Lurche | <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | | IV | Hecken/Gebüsch/Waldränder/Feuchtgebiete |
| Lurche | <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | | IV | Sand/Lehmgebiete |
| Lurche | <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | | IV | Moore/Feuchtgebiete |
| Lurche | <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | | IV | Wald/Feuchtgebiete |
| Lurche | <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | | IV | Wald/Moore |
| Lurche | <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | II | IV | Gewässer |
| Kriechtiere | <i>Coronela austriaca</i> | Schlingnatter | | IV | Trockenstandorte /Felsen |
| Kriechtiere | <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | II | IV | Gewässer/Gewässernähe |
| Kriechtiere | <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | | IV | Hecken/Gebüsch/Wald |
| Meeressäuger | <i>Phocoena</i> | Schweinswal | II | IV | Ostsee |
| Meeressäuger | <i>Halichoerus grypus</i> | Kegelrobbe | II | IV | Ostsee |
| Meeressäuger | <i>Phoca vitulina</i> | Seehund | | IV | Ostsee |
| Fledermäuse | <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | | IV | Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete |
| Fledermäuse | <i>Eptesicus nilssonii</i> | Nordfledermaus | | IV | Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete |
| Fledermäuse | <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügel-Fledermaus | II | IV | Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete |
| Fledermäuse | <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | | IV | Kulturlandschaft/Gewässer |
| Fledermäuse | <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | II | IV | Gewässer/Wald |
| Fledermäuse | <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | | IV | Gewässer/Wald |
| Fledermäuse | <i>Myotis</i> | Großes Mausohr | | IV | Wald |
| Fledermäuse | <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | | IV | Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete |
| Fledermäuse | <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | | IV | Kulturlandschaft/Wald |
| Fledermäuse | <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | | IV | Wald |
| Fledermäuse | <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | | IV | Gewässer/Wald/Siedlungsgebiete |
| Fledermäuse | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhhauffledermaus | | IV | Gewässer/Wald |
| Fledermäuse | <i>Pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | | IV | Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete |
| Fledermäuse | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | | IV | Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete |
| Fledermäuse | <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | | IV | Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete |
| Fledermäuse | <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | *I | IV | Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete |
| Fledermäuse | <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarb-Fledermaus | II | IV | Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete |
| Landsäuger | <i>Canis lupus</i> | Wolf | II | IV | |
| Landsäuger | <i>Castor fiber</i> | Biber | | IV | Gewässer |
| Landsäuger | <i>Lutra</i> | Fischotter | II | IV | Gewässer / Land |

| Gruppe | wiss. Artname | deutscher Artname | Anl. FFH-RL | FFH RL | Bemerkungen zum Lebensraum |
|-------------------|--------------------------------|-------------------|-------------|--------|------------------------------|
| <i>Landsäuger</i> | <i>Muscardinus avelanarius</i> | Haselmaus | | IV | Mischwälder mit Buche /Hasel |

*prioritäre Art **fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden** *kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen*

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär (als Potentialanalyse) geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführt sind. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Säugetiere

Fischotter

Der Fischotter ist entsprechend Rasterkartierung nicht aufgezeigt. Aufgrund der nicht über den Ortsrand (vorhandene Bebauung) hinausragenden Neubebauung wird eine potentielle Besiedelung / Wanderbewegung entlang der Sude nicht beeinträchtigt (Schutzabstand über 200m zum Gewässer).

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen des Ortsrandes besteht potenziell auch eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse. Der überplante Bereich ist aber maximal Nahungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben sind nicht vorhanden.

Die Bedeutung als Nahrungshabitat ist im Eingriffsgebiet selber (Acker) aber nur beschränkt gegeben. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens kommt es bau- und betriebsbedingt nur zu nicht erheblichen Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse.

Die nicht erhebliche Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes wird mit der Schaffung einer Streuobstwiese am Gebietsrand ausgeglichen.

Bäume / Höhlenbäume sind nicht betroffen.

Der Art der Beleuchtung ist erhöhter Aufmerksamkeit zu widmen (Minimierungsmaßnahme u.a. Einsatz von Natriumdampflampen / oder LED).

Wanderkorridore

Die Lage schließt die Nutzung als Wanderkorridor sicher aus.

Reptilien

Aufgrund der Bodenverhältnisse (Geschiebemergel) ist die Zauneidechse als betroffen auszuschließen.

Amphibien

Laubfrosch / Wechselkröte/ Knoblauchkröte

Optimale Sonnplätze sind nicht vorhanden. Für die Wechselkröte fehlen in der Neubaufäche die vegetationsoffenen Strukturen in der Grasflur. Die geplante Abpflanzung (Streuobstwiese) zum offenen Landschaftsraum verbessert die Habitatstruktur.

Die Knoblauchkröte bevorzugt insbesondere Landschaften mit lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Oberböden (beispielsweise Heiden, Binnendünen, Magerrasen, Steppen). Von der Landwirtschaft und ihrer Tendenz zu immer größeren Acker-Anbauflächen haben Knoblauchkröten in mancher Hinsicht profitiert (trotz Gefährdung durch Bodenbearbeitung / Gifte), bevorzugen aber sandige Kartoffel- und Spargeläcker („Kartoffelkröte“). Damit sind die Äcker ebenfalls nur als suboptimal einzustufen und die Flächengröße ist als unerheblich gegenüber der verbleibenden Ackerfläche.

Für den Laubfrosch fehlen in der Neubaufäche die Habitatstrukturen. Die benachbarten potentialen Habitatstrukturen und deren Vernetzung bleiben erhalten.

Entsprechend ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Habitate, unter Bezug auf Martin Flade¹, eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt (Potentialabschätzung).

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).
- Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:
- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Durch das Vorhaben werden Ackerflächen in Anspruch genommen, die eine geringe Bedeutung für Brutvogelarten („Allerweltsarten“) besitzen. Von den Arten der landwirtschaftlichen Flächen sind durch das Störpotential Arten wie Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, ggf. Sperbergrasmücke, Gelbspötter zu erwarten.

Aufgrund der Nähe zum Ort sind aber Arten wie Heidelerche, Feldlerche, aber auch die Wertarten der Gehölzflächen wie Raubwürger und Neuntöter eher unwahrscheinlich.

Weiterhin ist in den benachbarten Freiflächen im Westen auf Arten wie Sperling, Straußentaube, Amsel, abzustellen.

Die relevanten Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität. Die bisher verbliebene Funktion als Nahrungsrevier wird nicht beeinträchtigt.

Entsprechend besteht keine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

¹ Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Als vorbeugende Maßnahme ist die Festschreibung der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit vom September bis März aufzunehmen.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de keine im 200m Umkreis benannt.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger (Rotmilan) ist ein Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential.
Ausreichend Ausweichräume stehen zur Verfügung.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt. Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Fläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung der Fläche nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Schutzgebiete

keine internationalen Schutzgebiete im 3 km Umkreis
keine nationalen Schutzgebiete im 3 km Umkreis

Schutzobjekte

LSG- Gebiet L9b Dümmer See (Ludwigslust-Parchim) / L9a (Nordwestmecklenburg)

Entfernung ca. 550m südlich

Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Biotopverbundsystem / Flächen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökolog. Funktionen

Entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de ist für den Biotopverbund ein Biotopverbund landesweit (Planungsregion: Westmecklenburg) benannt.

In der Kartendarstellung ist aber eine (dem Maßstab geschuldete?) Überzeichnung enthalten. Der bereits bebaute Bereich von Groß Welzin wurde teilweise mit der Biotopverbundfunktion belegt, kann aber aufgrund der Bebauung diese Funktion nicht erfüllen.

Hier Moorschutzkonzept (Niederung der Sude)

Die sehr geringe Erweiterung der Bebauung in Richtung Sudeniederung beeinträchtigt das Konzept nicht.

Wertbiotope (§20)

Wertbiotope (§20) im Geltungsbereich:

Südwestlich NWM26711 Baumgruppe Naturnahe Feldgehölze,

Wertbiotope (§20) im 50m Untersuchungsraum:

Südwestlich angrenzend NWM26711 Baumgruppe Naturnahe Feldgehölze

Östlich angrenzend NWM26719 Feuchtwiese in der Ortschaft Groß Welzin Naturnahe

Sümpfe; Seggen- und binsenreiche Nasswiesen 0504-124B4017

Südöstlich NWM26714 permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; Gehölz Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Wertbiotope (§20) im 200m Untersuchungsraum:

Nördlich NWM26718 permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Südöstlich NWM26715 permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Staudenflur Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Östlich NWM26727 permanentes Kleingewässer; Gehölz Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Großlandschaft

Großlandschaften Westmecklenburgische Seenlandschaft 40

Artenschutzrechtliche Hinweise

- 1 Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.
- 2 Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw.. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Streuobstwiese am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
- 3 Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes sind zwei Lesesteinhaufen auf der angrenzenden Streuobstwiese anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Lesesteinhaufen mit ca. 2 m³ Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) sind mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebagerte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit Sand überdeckt.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für die Kartierungen von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG - Materialien zur Umwelt 2013/ Heft 2)
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),
- Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Verwendete Quellen

- [www. Umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.Umweltkarten.mv-regierung.de)

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

| Art der Maßnahme | Zeitpunkt, Turnus | Hinweise zur Durchführung |
|--|---|--|
| Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen | Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre | Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation |
| Kontrolle bei unerwarteten Konflikten zwischen der bestehenden Nutzung und benachbarten Schutzansprüchen (FFH) oder andere Auswirkungen auf die Umwelt | auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden | Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen |
| Kontrolle lärmrelevante betrieblicher Nutzungsänderungen oder Erweiterungen | auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden | Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen (schalltechnische Neubewertung) |

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum VE- Plan Nr. 3 „Gewerbegebiet Geerds Metallbau“ der Gemeinde Gottesgabe wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Es erfolgt die Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen in eine Gewerbefläche mit rd. 1,2 ha Neuversiegelung im Anschluss an ein vorhandenes Gewerbe mit einer Größe von rd. 2,4 ha (Gesamtfläche mit Maßnahmeflächen rd. 4,5 ha).

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind besonders die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden und Grundwasser betroffen. Die Auswirkungen sind aber nicht erheblich.

Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde durchgeführt. Für den Ausgleich werden die Anlage einer Streuobstwiese und eine Grünlandpflege festgesetzt. Der verbleibende Ausgleich erfolgt über zwei Ökokonten. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten Ziele zu erreichen (Sicherung Betriebsbestand).

Das Biotopverbundsystem der Sudeniederung mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen wird durch das Vorhaben in seinen für das Schutzziel maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.